



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG**

Sparverein AGH am Schöckl ZUR SCHÖCKLHEX  
Frau Steinhuber Erna

Niederschöcklstraße 45  
8044 Graz

**Verkehr u. Sicherheit**  
Vereinswesen

Bearbeiter: Fr. Tüchler  
Tel.: (0316) 7075 -752  
Fax: (0316) 7075 -333  
E-Mail-Adr.: bhgu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben ist die **ZVR-Zahl** anzuführen

GZ: BHGU 2.1 Vr 2063/2012

ZVR-Zahl: **018653009**

Graz, am 09.09.2013

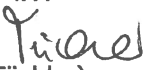
Ggst.: Fortsetzung der Vereinstätigkeit,  
Namensänderung des Vereins

Am **12.08.2013** wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – Vereinsreferat – die Statutenänderung des Vereins „Sparverein AGH am Schöckl“, neu: **Sparverein AGH am Schöckl ZUR SCHÖCKLHEX** mit dem Sitz in St.Radegund angezeigt.

Innerhalb der gem. § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr 66/2002, gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen erfolgte keine Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – Vereinsreferat, dass die Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf Grund der vorgelegten Statuten nicht gestattet wird.

Der Verein kann daher seine Tätigkeit auf Grundlage der vorgelegten Statuten fortsetzen.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.  
  
(Tüchler)

Hinweis

Der Verein hat gemäß § 14 Abs. 2 VerG alle seine organschaftlichen VertreterInnen unter Angabe der statutengemäßen Funktionen, ihrer Namen, ihrer Geburtsdaten, **ihrer Geburtsorte** und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschriften (§ 4 Zustellgesetz, BGBl. 200/1982 idgF) sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Der Verein hat gemäß § 14 Bs. (1) iVm § 11 VerG der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen 4 Wochen mitzuteilen.

Beilage: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten  
1 Vereinsregisterauszug

Zu entrichtende Gebühren:

Eingabegebühr:	€	14,30
Beilagengebühr insgesamt:	€	7,80
Gesamtsumme:	€	<u>22,10</u>

Der Betrag von insgesamt **EUR 22,10** ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens bei sonstiger Exekution/Notionierung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zur Einzahlung zu bringen.

Empfänger	BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG		
Kto. Nr. Empfänger	02109-208005	BLZ	20815
IBAN	AT432081502109208005	BIC	STSPAT2G
Verwendungszweck	GZ 2.1 Vr 2063/2012		

- 9. Sep. 2013

## Statuten für Sparvereine

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

*Sparverein AGH am Schüssel zur Schöckhex*

Er hat seinen Sitz in

*2061 St. Radegund  
am Schüssel 74*

### § 2

#### Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, den Spargedanken zu fördern. Er wird die von den Vereinsmitgliedern eingezahlten Sparbeträge verwalten und sie schließlich nach Maßgabe der Statuten an dieselben wieder zur Auszahlung bringen.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Regelmäßige Abhaltung von Kassastunden, an denen die Sparbeträge von den Mitgliedern entgegengenommen werden;
2. Anlage der eingezahlten Sparbeträge im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder bei der Raiffeisenbank;
3. Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen und geselligen Zusammenkünften;
4. einmalige Einschreibgebühr der Mitglieder;
5. jährliche Regiekostenbeiträge der Mitglieder;
6. freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen.

### § 4

#### Aufnahme der Mitglieder

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme durch die Vereinsgründer, nach der Konstituierung durch den gewählten Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### § 5

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jedermann werden, der von den Vereinsgründern oder nach dessen Konstituierung vom Vorstand aufgenommen wird und die Einschreibgebühr einzahlt.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung erhöhter Regiekostenbeiträge fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

- 9. Sep. 2013

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und in der Generalversammlung sein Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat hierbei nur eine Stimme. Ferner hat jedes Mitglied in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Vereinsorgane.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Generalversammlung festzusetzende einmalige Einschreibgebühr zu leisten, am Sparverkehr rege teilzunehmen, die Pflege des Spargedankens nach Kräften zu fördern und die Interessen des Vereines in jeder Beziehung zu wahren.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats zu.

Wenn ein Mitglied ohne entschuldigende Ursachen während dreier Monate an dem Sparverkehr nicht mehr teilnimmt, so kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist weiters berechtigt, Mitglieder auszuschließen, welche die Interessen des Vereines schädigen.

Ausgeschlossene Mitglieder dürfen von dem Zeitpunkt der Mitteilung ihrer Ausschließung an nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.

Aus welchem Grunde immer, ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Regiekostenbeiträge oder auf das sonstige Vermögen des Vereines.

Jede Sparperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Sparbeträge vorzeitig ausscheidender Mitglieder werden erst mit der üblichen Auszahlung der Sparbeträge an die übrigen Mitglieder fällig. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann der Vorstand dem Ansuchen um vorzeitige Auszahlung der Sparbeträge Folge geben.

§8

Auszahlung der gesparten Einzahlungen

Die eingezahlten Sparbeträge werden den Mitgliedern jährlich Mitte <sup>Juni</sup> ~~Dezember~~ ausgezahlt. Den genauen Zeitpunkt der Auszahlung setzt der Vorstand fest. Darüber hinaus haben die Mitglieder Anspruch auf jene Zinsen aus den eingezahlten Sparbeträgen, die nach Abzug noch nicht gedeckter Regiekosten verbleiben.

§9

Vereinsorgane

- a) Vorstand
- b) Generalversammlung
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht.

20130605083742991500\_P

\*02/05\*

§ 10

- 9. Sep. 2013

Zusammensetzung und Entscheidungsfindung des Vorstandes

3 Jahre

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Wahlen erfolgen stets auf ein Jahr. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist zwecks Vornahme einer Ergänzungswahl eine Generalversammlung einzuberufen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann, den Obmannstellvertreter, den Kassier und den Schriftführer.

Der Vorstand erledigt seine Angelegenheiten in Sitzungen, die vom Obmann und in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter einberufen werden. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Obmann bzw. der Obmannstellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.

Über die Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das von diesem und dem Obmann bzw. Obmannstellvertreter zu fertigen ist.

§11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Verwaltung der eingezahlten Sparbeträge und des Vereinsvermögens verantwortlich.
2. Ungeachtet der Verantwortung des Gesamtvorstandes führt der Kassier die Kassengeschäfte und die Geschäftsbücher (laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben) und erstellt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt einer Vermögensübersicht zum Ende des mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Rechnungsjahres. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensübersicht sind so zeitgerecht (spätestens aber fünf Monate nach dem Ende des betreffenden Rechnungsjahres) fertigzustellen, dass darüber - tunlichst nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer - in der ersten dem Rechnungsjahr folgenden Generalversammlung den Mitgliedern berichtet werden kann.

Der Kassier ist auch für die sorgfältige und sichere Verwahrung der Geschäftsbücher des Vereines verantwortlich.

3. Der Vorstand wird jährlich in der Generalversammlung die Mitglieder in Form des Rechenschaftsberichtes über die finanzielle Gebarung und die Tätigkeit des Vereines informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

4. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste und entscheidet über
  - die Aufnahme der Mitglieder;
  - Festsetzung des Ortes und der Zeit der Abhaltung der Kassastunden, an denen die Spargelder der Mitglieder entgegengenommen werden;
  - Festsetzung des Tages und der Stunde der Auszahlung der eingezahlten Sparbeträge;
  - Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

5. An den festgesetzten Kassastunden haben der Obmann bzw. Obmannstellvertreter, der Schriftführer und der Kassier teilzunehmen.

20130605083742991500\_P

\*03/05\*

9. Sep. 2013

§ 12  
Vertretung des Vereins

Der Obmann, der Obmannstellvertreter und der Kassier vertreten den Verein nach außen, wobei zur wirksamen Vertretung des Vereines die Mitwirkung jeweils zweier dieser Personen erforderlich ist.

Die genannten Personen sind im Innenverhältnis verpflichtet, die ihnen eingeräumte Vertretungsmacht nur unter Beachtung der nachstehenden Einschränkungen auszuüben:

- Vertretungshandlungen werden nur aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses gesetzt werden.
- Der Obmannstellvertreter wird Vertretungshandlungen zusammen mit dem Kassier nur dann tätigen, wenn der Obmann verhindert sein sollte.
- Sowohl der Obmann als auch der Obmannstellvertreter werden in allen finanziellen Angelegenheiten nur zusammen mit dem Kassier tätig werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Überprüfung der Gebarung des Vereines obliegt zwei Rechnungsprüfern, die in der Generalversammlung jeweils auf <sup>zwei Jahre</sup> ein Rechnungsjahr zu wählen sind. Für den Fall des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers ist – wenn dies vor dem Termin der nächsten Generalversammlung erforderlich ist – für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung vom Vorstand ein Ersatzrechnungsprüfer zu bestellen.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel nach Vorliegen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensübersicht für ein Rechnungsjahr zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung ist tunlichst so zeitgerecht (spätestens aber vier Monate nach Vorliegen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung) abzuschließen, dass vom Vorstand den Mitgliedern über das Ergebnis in der nächsten dem geprüften Rechnungsjahr folgenden Generalversammlung berichtet werden kann. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung beizuwohnen und ihre Tätigkeit betreffende Fragen der Mitglieder zu beantworten. Sollte ein Bericht in dieser Generalversammlung nicht möglich sein, hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§14

Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Als Schiedsrichter hat jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder namhaft zu machen, welche ein weiteres Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann des Schiedsgerichtes.

Kommt über die Wahl des Obmannes des Schiedsgerichtes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

20130605083742991500\_P

\*04/05\*